

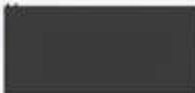
# Verwaltungsgericht Potsdam

11. Kammer  
Der Vorsitzende



VG Potsdam, Postfach 601552, 14416 Potsdam

## Gegen Zustellungsurkunde



Telefon: 0331 2332-0  
Durchwahl: (0331) 2332-  
Ansprechpartnerin:   
Telefax: 0331 2332-480  
Datum: 3. Juli 2014  
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)



## Ladung

Sehr geehrter

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

/ J. Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)

werden Sie zum Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer auf

**Dienstag, den 19. August 2014, 10:00 Uhr,  
Sitzungssaal 005, Erdgeschoss,**

vor das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, geladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Im Termin werden die Beteiligten und ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter gehört (§ 103 Abs. 3 VwGO).

Es wird auf Folgendes hingewiesen: Die insgesamt zehn bei der Kammer anhängigen Verfahren (VG 11 K 4025/13, VG 11 K 4160/13, VG 11 K 4237/13, VG 11 K 283/14, VG 11 K 875/14, VG 11 K 927/14, VG 11 K 1280/14, VG 11 K 1294/14, VG 11 K 1431/14 und VG 11 K 1465/14), in denen von der jeweiligen Klagepartei die Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages geltend gemacht wird, sollen in diesem Termin gemeinsam verhandelt werden.

An diesem Tag sind keine weiteren Termine der Kammer anberaumt, so dass die Verhandlung ohne Zeitdruck stattfinden kann.

Die jeweiligen Kläger werden darauf hingewiesen, dass die im Internet vielfach veröffentlichten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2014 – VGH B 35/12 – und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 15.

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam


Fahrverbindungen vom Potsdamer Hauptbahnhof  
Straßenbahn (Linie 92 und 96 Richtung Kirschallee bzw. Viereckkreuzung) bis Nauener Tor

Mai 2014 – Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12 –, in welchen die verfassungsrechtlichen Argumente der Kläger bereits ausführlich gewürdigt worden sind, der Kammer bekannt sind; die Kammer erwartet, dass die Kläger – sofern sie an ihren Klagen festhalten – sich in der mündlichen Verhandlung auch mit den Entscheidungsgründen dieser Landesverfassungsgerichtsurteile argumentativ auseinandersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

